

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.169.866

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14423/J-NR/2023

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 01.03.2023 unter der **Nr. 14423/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Österreichweite AMS-Vergabeverfahren 2020-2022** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend merke ich an, dass ich die Unterstellung, dass sich im Arbeitsmarktservice (AMS) unter Führung der beiden AMS Vorstände "eine nicht immer nachvollziehbare und intransparente Vergabepolitik verfestigt haben soll", in aller Form entschieden zurückweise.

Das AMS ist seit 1994 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und als "Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit" eingerichtet. Dem AMS obliegt gemäß § 1 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gibt dabei Leitlinien für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik vor. Die erfolgreiche Umsetzung der Corona Joboffensive, mit der letztlich über 202.000 Personen in eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive einbezogen wurden, basierte auf einer Zielvorgabe vom September 2020. Die beachtliche Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit gelang auch durch das per Zielvorgabe vorgegebene Programm "Sprungbrett"; für 2023 wurden Förderschwerpunkte

zur Bekämpfung des Fach- und Arbeitskräftemangels, im Bereich der Jugendlichen und zur weiteren Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit vorgegeben. Gemäß § 32 Abs. 3 AMMSG kann das AMS dabei Dienstleistungen, die es selbst nicht bereitstellen kann, oder deren Bereitstellung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, durch vertragliche Vereinbarungen an geeignete Einrichtungen übertragen. Das Ressort achtet dabei im Rahmen der Aufsichtsfunktion auf die Einhaltung der Rechtmäßigkeit und die Grundsätze des sparsamen und effizienten Budgeteinsatzes, ohne sich in die operativen Aufgaben einzumischen.

Das AMS unterliegt gemäß § 4 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG) wie andere öffentliche Auftraggeber den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Dies betrifft auch die Vergabe von "Dienstleistungen in Zusammenhang mit Schulungen und arbeitsmarktpolitischen Projekten", die gemäß Anhang XVI zum BVerG als administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich und als besondere Leistungsaufträge einzustufen sind und daher in den Anwendungsbereich des § 151 BVerG fallen. Neben den Bestimmungen des Vergaberechts ist weiters die Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (GZ: BGS/AMF/0722/9960/2020) zu beachten, die zusätzliche Qualitätskriterien für Planung, Durchführung und Bewertung, aber auch die Erzielung eines vorgesehenen Arbeitsmarkterfolgs-Referenzwertes als Voraussetzung für eine Wiederbeauftragung festlegt. Die Auswahl und Abwicklung von Vergabeverfahren durch das AMS erfolgt somit anhand von verbindlichen, einheitlichen Regelungen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sicherzustellen.

Die vorliegende parlamentarische Anfrage verweist selbst auf das durch den Auftragnehmerkataster Österreich - ANKÖ betriebene Vergabeportal, auf dem die zur Ausschreibung gelangten Dienstleistungen für alle einsehbar abgerufen werden können. Durch derartige Publikationsplattformen auf Bundes- bzw. Länderebene soll ein effektiver wirtschaftlicher Wettbewerb zugunsten der öffentlichen Auftraggeber gefördert und gleichzeitig potenziellen Bietern das Auffinden österreichischer Ausschreibungen erleichtert werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 59, 62, 64 und 66 BVerG müssen alle öffentlichen Auftraggeber und sonstige zur Anwendung von Bestimmungen des BVerG verpflichtete Auftraggeber seit dem 1. März 2019 die sogenannten Metadaten der Kerndaten zu ihren Vergabeverfahren auf <https://data.gv.at> zur Verfügung stellen. Die durch das AMS erfolgten Vergaben sind hier selbstverständlich ebenfalls zu finden. Die in Zusammenhang mit Bekanntmachung und Beauftragung dort öffentlich einsehbaren Daten umfassen dabei unter anderem Informationen darüber, welche Dienstleistungen ausgeschrieben werden und wurden, über die Art des Verfahrens (etwa Direktvergabe, Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung, offenes Verfahren), die Zahl der Bieterinnen und Bie-

- *Welche Firmen haben für welche Dienstleitungen im Zusammenhang mit Schulungen und arbeitsmarktpolitischen Projekten über das Vergabeportal <https://ams.vergabeportal.at/List> "österreichweit", d.h. für den Gesamtbereich AMS-Österreich, Kürzel "ÖSTERREICH (AT)" jeweils 2020, 2021 und 2022 an den diesbezüglichen Ausschreibungen teilgenommen?*
- *Welche Firmen haben für welche Dienstleitungen im Zusammenhang mit Schulungen und arbeitsmarktpolitischen Projekten über das Vergabeportal <https://ams.vergabeportal.at/List> "österreichweit", d. h. für den Gesamtbereich AMS-Österreich, Kürzel "ÖSTERREICH (AT)" jeweils 2020, 2021 und 2022 einen Zuschlag erhalten?*
- *Welche dieser Vergaben mussten 2020, 2021 und 2022 wegen Corona-Maßnahmen teilweise oder vollständig "storniert" werden?*
- *Wie erfolgte die "Stornierung" und "Rückabwicklung" dieser Vergaben, die 2020, 2021 und 2022 wegen Corona-Maßnahmen teilweise oder vollständig nicht stattfinden konnten?*
- *Bei welchen Vergaben kam es zu Einsprüchen, Rechtsmitteln bzw. rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe, der "Stornierung" bzw. der "Rückabwicklung" von Aufträgen für den Gesamtbereich AMS-Österreich, Kürzel "ÖSTERREICH (AT)" in den Jahren 2020, 2021 und 2022?*

Da entsprechende Informationen bereits als offene Daten verfügbar sind und es für die Erhebung der gewünschten Zusatzinformationen erforderlich wäre, jeden einzelnen Vergabeakt samt den daraus resultierenden Werkverträgen aus den genannten drei Jahren auszuheben, wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine Darstellung sämtlicher vergebenen Dienstleistungen, insbesondere im gewünschten Detaillierungsgrad und über den gewünschten Zeitraum, aus verwaltungstechnischen und verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt